jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/11/3 Ds45/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1949

Norm

DSt 1872 §2 C4

Rechtssatz

Die Handlungsweise des Anwaltes muß sich unter allen Umständen im Rahmen des Gesetzes bewegen. Mithilfe bei einem Selbsthilfeexzeß des Mandanten ist eine Berufspflichtenverletzung und verstößt gegen die Ehre und das Ansehen des Standes.

Entscheidungstexte

- Ds 45/49
  Entscheidungstext OGH 03.11.1949 Ds 45/49
  Veröff: AnwBl 1950,55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0055809

Dokumentnummer

JJR_19491103_OGH0002_0000DS00045_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at